

Die Kosten der Versorgung für die durch innere Unruhen verursachten Personenschäden tragen vorbehaltlich anderer landesgesetzlicher Regelung in Höhe von zwei Dritteln das Land, in dem der Schaden entstanden ist, und in Höhe von einem Drittel die beteiligte Gemeinde. Die Landeszentralbehörde kann den Anteil leistungsschwacher Gemeinden höheren Gemeindeverbänden ganz oder zum Teil auferlegen. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß wirtschaftlich und örtlich zusammenhängende Gemeinden für die Erstattung als eine einheitliche Gemeinde zu gelten haben.

#### § 19.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, in Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes Härten oder besondere Schwierigkeiten ergeben, einen Ausgleich zu gewähren.

#### § 20.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

\* \* \*

### **7) Gesetz zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz).**

30. März 1928. (R.G.Bl. 1928 I S. 120.)

#### § 1.

Die im § 1 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 305) vorgesehene endgültige Regelung der Liquidationsschäden sowie die endgültige Regelung der Gewaltschäden erfolgen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Liquidationsschäden sind Schäden im Sinne des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148). Gewaltschäden sind Schäden im Sinne der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018, 1158).

#### *I. Allgemeine Bestimmungen.*

#### § 2.

Einem Geschädigten, der einen Liquidations- oder Gewaltschaden im Sinne des § 1 Abs. 2 (Schaden) erlitten und hierfür eine Nachentschädigung auf Grund der Nachentschädigungsrichtlinien vom 25. März 1925 (Reichsministerialbl. S. 245) bereits erhalten hat oder noch erhält, wird eine Schlußentschädigung gewährt.

Eine Schlußentschädigung wird auch dann gewährt, wenn nach den Bestimmungen der Nachentschädigungsrichtlinien trotz Vorliegens eines entschädigungsfähigen Schadens eine Nachentschädigung nicht

gewährt werden konnte, weil die Berechnung einen Entschädigungsbetrag nicht ergab.

Für Forderungen wird eine Schlußentschädigung auch dann gewährt, wenn der Geschädigte eine Nachentschädigung gemäß § 3 Abs. 2 der Nachentschädigungsrichtlinien nicht erhalten hat.

Ist für Gegenstände der im § 29 Nr. 3 der Gewaltschädenverordnung bezeichneten Art eine Endentschädigung lediglich aus dem Grunde nicht gewährt worden, weil die Voraussetzungen der Fortkommensklausel mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Endentschädigung nicht als erfüllt angesehen wurden, so ist eine Schlußentschädigung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen der Fortkommensklausel nunmehr insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Schlußentschädigung gegeben sind.

### § 3.

Als Schlußentschädigung werden, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist, festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für die ersten 5 000 Mark des Grundbetrages         | 100 vom Hundert, |
| b) für die weiteren 15 000 Mark des Grundbetrags       | 50 vom Hundert,  |
| c) für die weiteren 30 000 Mark des Grundbetrags       | 30 vom Hundert,  |
| d) für die weiteren 50 000 Mark des Grundbetrags       | 25 vom Hundert,  |
| e) für die weiteren 100 000 Mark des Grundbetrags      | 20 vom Hundert,  |
| f) für die weiteren 800 000 Mark des Grundbetrags      | 7 vom Hundert,   |
| g) für die weiteren 49 Millionen Mark des Grundbetrags | 5 vom Hundert,   |
| h) für die weiteren 50 Millionen Mark des Grundbetrags | 4 vom Hundert,   |
| i) darüber hinaus                                      | 2,5 vom Hundert, |
- (Stammenschädigung).

### § 4.

Für die Berechnung der Schlußentschädigung ist der Grundbetrag maßgebend, der in dem Nachentschädigungsbescheide des Reichsent-schädigungsamts der Nachentschädigung zugrunde gelegt worden ist oder zugrunde gelegt wird. Ist im Falle des § 2 Abs. 3 ein Nachentschädi-gungsbescheid nicht ergangen, so sind für die Ermittlung des Grundbetrags die Berechnungen der Endentschädigung maßgebend.

Ist der Grundbetrag (Abs. 1) höher als drei Millionen Mark, so wird zur Bildung eines neuen Grundbetrags der Vorkriegskurswert der unter Abschnitt II oder III des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) fallenden Verbindlichkeiten des Geschädigten insoweit vom Grundbetrag abgezogen, als er den Vorkriegskurswert der im Ausgleichsverfahren zu regelnden Forderungen des Geschädigten um mehr als 400 000 Mark übersteigt. Der Abzug vermindert sich um die Beträge, die der Geschädigte auf die Verbindlichkeiten aus eigenen Mitteln gezahlt oder zu zahlen hat, soweit sie die ihm vom Reichsausgleichsamt auf seine Forderungen

gezahlt oder zu zahlenden Beträge übersteigen. Hierbei findet auf die Berechnung des Vorkriegskurses § 31 des Reichsausgleichsgesetzes Anwendung; soweit geleistete Zahlungen zu berücksichtigen sind, die nicht in der geltenden Reichswährung erfolgt waren, ist ihr nach dem Dollarkurs des Zahlungstags errechneter Goldmarkwert (§§ 32, 34, 39 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes) maßgebend.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung, falls der Geschädigte auf Grund der Vorschriften des Abschnitts III des Reichsausgleichsgesetzes in den Fassungen vom 20. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 597) und vom 6. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 334) eine Währungsbeihilfe vom Reichsausgleichsamt erhalten hat.

Soweit Verbindlichkeiten des Geschädigten bereits gemäß § 9 Abs. 1 des Liquidationsschädengesetzes berücksichtigt worden sind, findet ein Abzug auf Grund der Abs. 2 oder 3 nicht statt.

#### § 5.

Übersteigt der Grundbetrag 200 000 Mark, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Die nach den §§ 3 und 4 berechnete Stammenschädigung erhöht sich im Falle der Entwurzelung (§ 6) in Verbindung mit Wiederaufbau (§ 7) um 8 vom Hundert, im Falle des Wiederaufbaues allein um 3 vom Hundert des zwischen 200 000 Mark und 50 Millionen Mark liegenden Teiles des Grundbetrags (erhöhte Stammenschädigung).
2. Für die Zwecke des Wiederaufbaues (§ 7) wird ein besonderer Zuschlag (Wiederaufbauzuschlag) festgesetzt. Der Zuschlag beträgt:
  - a) für den Teil des Grundbetrags über 200 000 Mark bis 4 Millionen Mark ..... 3 vom Hundert,
  - b) für den Teil des Grundbetrags über 4 Millionen Mark bis 50 Millionen Mark ... 2 vom Hundert.

#### § 6.

Entwurzelung liegt vor, wenn dem Geschädigten infolge des Schadens die wirtschaftliche Lebensgrundlage, die er bei Eintritt des Schadens hatte, entzogen worden ist.

Bei der Entscheidung hierüber ist zu berücksichtigen, welchen Ersatz der Geschädigte außerhalb dieses Gesetzes und früherer Entschädigungsbestimmungen bereits erhalten hat oder erhält sowie welche Gegenstände der Geschädigte zurückerhalten hat und welche Beträge er durch unmittelbare Auszahlung des Liquidationserlöses oder des festgestellten Wertes erhalten hat oder erhält.

Der Nachweis der Entwurzelung gilt als geführt, sofern der Geschädigte beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Nachentschädigungsverfahren als entwurzelt anerkannt worden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nach der Anerkennung der Entwurzelung ein Umstand eingetreten ist, der gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen ist.

## § 7.

Wiederaufbau liegt vor, wenn ein Geschädigter, der bei Eintritt des Schadens eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder einem wirtschaftlichen Unternehmen unter wesentlicher Kapitalbeteiligung in leitender Stelle angehört hat, eine wirtschaftliche Tätigkeit wiederaufnimmt, die der infolge des Schadens verlorenen Tätigkeit entspricht. Der Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit wird die Aufrechterhaltung der infolge des Schadens gefährdeten wirtschaftlichen Tätigkeit oder der notwendige Ausbau der infolge des Schadens eingeschränkten wirtschaftlichen Tätigkeit gleich erachtet. Die Wiederaufnahme, Aufrechterhaltung und der Ausbau der wirtschaftlichen Tätigkeit müssen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen.

Besteht an der Wiederaufnahme, Aufrechterhaltung oder dem Ausbau einer nicht wirtschaftlichen Zwecken dienenden Tätigkeit ein allgemeines Interesse, so kann, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, auch in diesen Fällen ausnahmsweise das Vorliegen eines Wiederaufbaues angenommen werden.

## § 8.

Auf die nach den §§ 3 bis 5 errechnete Schlußentschädigung (Stamm-entschädigung, erhöhte Stammenschädigung, Zuschlag) sind alle früheren Zuwendungen, soweit sie in dem Nachentschädigungsbescheid als anrechnungspflichtig festgestellt worden sind, die Nachentschädigung selbst sowie alle nach Festsetzung der Nachentschädigung aus Entschädigungsmitteln gewährten Zuwendungen einschließlich der Darlehen anzurechnen. Hierbei werden Darlehen lediglich mit ihrem Kapitalbetrag angerechnet. Dem Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden geschuldete Darlehnszinsen werden erlassen, dem Reichsentschädigungsamt bereits gezahlte Darlehnszinsen werden zurückgezahlt. Ist ein Nachentschädigungsbescheid nicht ergangen (§ 4 Abs. 1 Satz 2), so sind die früheren Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 der Nachentschädigungsrichtlinien anzurechnen.

Nicht anzurechnen sind Altersbeihilfen. Nicht anzurechnen sind ferner Zuwendungen für Schäden der im § 16 der Gewaltschädenverordnung bezeichneten Art, soweit sie in dem Nachentschädigungsbescheide selbst oder später festgesetzt worden sind.

## § 9.

Der sich nach Anrechnung der Vorleistungen (§ 8) ergebende Betrag (Zahlungsbetrag) ist, sofern der Grundbetrag (§ 4) 20 000 Mark nicht übersteigt, auf volle Reichsmark, sofern der Grundbetrag 20 000 Mark übersteigt, auf den nächsten durch fünfzig teilbaren Betrag aufzurunden, wobei der Zuschlag (§ 5 Nr. 2) gesondert aufgerundet wird. Ein Zahlungsbetrag unter zehn Reichsmark wird nicht gewährt.

## § 10.

Der Zahlungsbetrag (§ 9) wird, sofern der Grundbetrag 20 000 Mark nicht übersteigt, bar gezahlt.

Übersteigt der Grundbetrag 20 000 Mark, so wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 der Zahlungsbetrag nebst sechs vom Hundert jährlichen, vom 1. April 1929 an laufenden, halbjährlich nachträglich zahlbaren und jeweils am 15. April und 15. Oktober fälligen Zinsen als Schuldbuchforderung für den Geschädigten auf Ersuchen des Reichsentschädigungsamts in das Reichsschuldbuch eingetragen. Die eingetragene Forderung lautet auf Reichsmark. Für jede geschuldete Reichsmark ist in gesetzlichen Zahlungsmitteln der Preis von  $\frac{1}{2790}$  Kilogramm Feingold zu zahlen. Die Bestimmungen des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß eine Löschung der Forderungen gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen nicht stattfindet. Die Schuldbuchforderungen werden bis spätestens 31. März 1948 in der Weise getilgt, daß mit der Tilgung der Schuldbuchforderungen für die kleinsten Grundbeträge begonnen wird. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Der Zuschlag (§ 5 Nr. 2) wird als gesonderte Schuldbuchforderung in das Reichsschuldbuch eingetragen. Diese Schuldbuchforderungen werden erst vom 1. April 1943 an verzinst und getilgt. Im übrigen gilt Abs. 2.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuldbuchforderungen dienen in erster Reihe die Erträge von Vermögensgegenständen des Reichs.

Die Mittel, die dem Reich auf Grund einer Anrechnung von Erlösen liquidierten deutschen Privatvermögens auf die in dem Londoner Schlußprotokoll vom 16. August 1924 und seinen Anlagen (Reichsgesetzbl. II S. 289) vorgesehenen Jahresleistungen zur Verfügung stehen, sollen zur Erhöhung der Entschädigung für Liquidationsgeschädigte verwendet werden; das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags.

## § 11.

Die Geltendmachung eines Verzugs- oder sonstigen Schadens oder eines Aufwertungsanspruchs wegen nicht rechtzeitiger Festsetzung oder Auszahlung von Entschädigungen für Schäden im Sinne des § 1 Abs. 2 ist ausgeschlossen, auch wenn die Entschädigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund früherer Bestimmungen festgesetzt worden ist.

## § 12.

Der Anspruch auf die Schlußentschädigung steht unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 17 demjenigen zu, auf dessen Namen die Nachentschädigung festgesetzt worden ist.

Die erhöhte Stammentschädigung (§ 5 Nr. 1) sowie der Zuschlag (§ 5 Nr. 2) werden jedoch nur solchen Geschädigten gewährt, die die

Reichsangehörigkeit auch zur Zeit der Festsetzung der Schlußentschädigung besitzen.

#### § 13.

Einer juristischen Person, Gesellschaft oder anderen Personenvereinigung ist eine Schlußentschädigung nicht zu gewähren, wenn sie zur Zeit der Festsetzung der Schlußentschädigung offenbar nicht mehr als deutsche anzusehen ist.

Sofern eine Schlußentschädigung festgesetzt wird, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 8 auch die einem Gesellschafter für den Schaden der juristischen Person, Gesellschaft oder Personenvereinigung gewährten Vorleistungen (§ 8) in Abzug zu bringen.

#### § 14.

Der Anspruch auf die Schlußentschädigung ist übertragbar und vererblich. Bei einer Übertragung des Anspruchs unter Lebenden werden die erhöhte Stämmenschädigung (§ 5 Nr. 1) sowie der Zuschlag (§ 5 Nr. 2) nur gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 5 bei dem Übertragenden vorliegen, bei einem Übergange des Anspruchs von Todes wegen nur dann, wenn auch der Erwerbende von Todes wegen die Reichsangehörigkeit besitzt und aufbaut (§ 7) und, soweit § 5 eine Entwurzelung (§ 6) erfordert, der Erblasser entwurzelt war.

Der Entschädigungsanspruch ist insoweit unpfändbar, als der Zahlungsbetrag (§ 9) 1 000 Reichsmark nicht übersteigt.

#### § 15.

Vollmachten für das Schlußentschädigungsverfahren werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 27) erteilt worden sind, Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Vollmachten können berücksichtigt werden, wenn die Beibringung einer neuen Vollmacht mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist.

Vereinbarungen über Entgelte für die Vertretung im Entschädigungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, begründen, soweit die Schlußentschädigung in Frage kommt, keine Verbindlichkeit. Das auf Grund einer solchen Vereinbarung Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

#### § 16.

Hat jemand aus Entschädigungsmitteln eine Leistung erhalten, die ihm nach den zur Zeit ihrer rechtswirksamen Festsetzung geltenden Bestimmungen nicht zustand, so hat er die Leistung, soweit sie nicht gemäß § 8 angerechnet wird, unter entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 6 der Nachentschädigungsrichtlinien zu erstatten. Die Prüfung, ob ein im End- oder Nachentschädigungsverfahren festgestellter Grundbetrag zuungunsten des Geschädigten abzuändern ist, darf jedoch

unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 nur dann vorgenommen werden, wenn offenbar ist, daß der Grundbetrag in einem außergewöhnlichen Mißverhältnis zu der tatsächlichen Höhe des Schadens steht. Ein im Schlußentschädigungsverfahren festgestellter Grundbetrag kann nicht mehr abgeändert werden, sobald der Schlußentschädigungsbescheid für den Betroffenen unanfechtbar geworden ist, es sei denn, daß in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

Hat jemand zur Erlangung einer Entschädigung unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang, Bestechung, angewandt oder hat er über wesentliche Tatsachen grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, so ist ihm die Schlußentschädigung zu versagen. In Fällen dieser Art sind sämtliche im Entschädigungsverfahren gewährten Leistungen zu erstatten.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit von Amts wegen berechtigt werden.

Die Erstattungspflicht kann dem Empfänger erlassen werden, wenn hierfür besondere Billigkeitsgründe sprechen. Für die Befreiung von der Verpflichtung zur Erstattung ist unbeschadet der §§ 104 und 105 der Reichshaushaltsordnung der Präsident des Reichsentschädigungsamts zuständig.

§ 22 des Liquidationsschädengesetzes und § 28 der Gewaltschadenverordnung werden aufgehoben.

## II. Sonderbestimmungen.

### § 17.

Für Werpapierschäden, für die gemäß § 13 der Nachentschädigungsrichtlinien eine Nachentschädigung festgesetzt worden ist, werden für die ersten 200 000 Mark des Grundbetrags an Stelle der Hundertsätze des § 3 a bis e zwölf vom Hundert festgesetzt.

Übersteigt der Grundbetrag 200 000 Mark, so erhöht sich die Stammenschädigung im Falle der Entwurzelung (§ 6) in Verbindung mit Wiederaufbau (§ 7) um fünf vom Hundert, im Falle des Wiederaufbaues allein um drei vom Hundert des zwischen 200 000 Mark und 50 Millionen Mark liegenden Teiles des Grundbetrags (erhöhte Stammenschädigung).

Auf die Schlußentschädigung werden nur die Nachentschädigung, die in Goldmark oder Reichsmark aus Entschädigungsmitteln bewilligten Darlehen und die nach dem 31. März 1925 bewilligten Härtebeihilfen mit Ausnahme der Altersbeihilfen angerechnet.

Ist die Nachentschädigung für Wertpapiere, die im Innenverhältnisse zum Vermögen eines Dritten gehören, auf den Namen einer Bank festgesetzt worden, so steht der Anspruch auf die Schlußentschädigung dem Dritten zu. Rechte der Banken an dem Entschädigungsansprüche des Dritten werden berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (§ 27) gegenüber dem Reichsentschädigungsamte geltend gemacht worden sind.

Im übrigen finden die §§ 1 bis 4, 6 und 7, 8 Abs. 1 Satz 2 und 3, 9 bis 16 und 18 bis 27 entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch für Schäden, für die gemäß § 31 des Liquidationsschädengesetzes eine Endentschädigung und gemäß § 13 der Nachentschädigungsrichtlinien eine Nachentschädigung festgesetzt worden ist.

#### § 18.

Sind dem Geschädigten vor Festsetzung der Schlußentschädigung Gegenstände, für die ihm eine Nachentschädigung gewährt worden ist, ihr Reinerlös oder Wert ganz oder teilweise unmittelbar zur Verfügung gestellt worden (Freigabe), so wird, sofern im übrigen die Voraussetzungen für eine Schlußentschädigung vorliegen, für diese Gegenstände ein neuer Grundbetrag in der Weise gebildet, daß der Goldwert, den die zur Verfügung gestellten Werte zur Zeit der Freigabe haben, von dem festgestellten Friedenswert in Abzug gebracht wird. Die Nichtgewährung einer Nachentschädigung steht in diesem Falle der Gewährung einer Schlußentschädigung nicht entgegen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung in den Fällen, in denen die Freigabe nach der Festsetzung der Schlußentschädigung erfolgt.

Für Liquidationsschäden in den fremden Staaten oder Teilen von ihnen, in denen die entzogenen Gegenstände, ihr Reinerlös oder Wert den Geschädigten allgemein ganz oder zum überwiegenden Teil zur Verfügung gestellt worden sind oder werden, wird eine Schlußentschädigung nicht gewährt. Das gleiche gilt für die Gewährung einer Nachentschädigung. Härten, die sich dadurch ergeben, daß im Einzelfalle der Wert der Freigabe in auffälligem Mißverhältnis zu dem Werte des von der Beschlagnahme betroffenen Vermögens steht und erheblich hinter dem Betrage zurückbleibt, der im Falle des Abs. 1 als Entschädigung gewährt werden würde, können aus besonderen Gründen der Billigkeit, sofern der gesamte Schaden 200 000 Mark nicht übersteigt, durch Gewährung von Beihilfen im Verwaltungswege gemildert werden.

Infolge von Freigaben zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten. § 16 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 40 des Liquidationsschädengesetzes wird aufgehoben.

#### § 19.

Hat jemand Gegenstände, für die er entschädigt worden ist, ganz oder teilweise zurückerlangt oder ihren Reinerlös oder Wert oder einen sonstigen Ersatz für sie ganz oder teilweise erhalten, so ist er verpflichtet, binnen drei Monaten dem Reichsentschädigungsamt oder der an seine Stelle tretenden Behörde Anzeige zu erstatten. Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig diese Anzeigepflicht verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.



## § 20.

Aus Mitteln des Reichs wird ein Betrag von siebenunddreißig Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt, aus dem der Präsident des Reichsentschädigungsamts für Schäden, der im Liquidationsschädengesetz oder in der Gewaltschädenverordnung behandelten Art, auf deren Ersatz ein Anspruch nicht besteht, aus Gründen der Billigkeit eine Beihilfe gewähren kann. Berücksichtigt werden nur Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen eingetreten sind. Die Beihilfe kann auch zur Abdeckung solcher Kosten bewilligt werden, die der Geschädigte zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der im § 39 des Liquidationsschädengesetzes bezeichneten Rechte aufwenden mußte. Die Richtlinien über die Verwendung dieses Betrages erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags.

Der Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe ist beim Reichsentschädigungsamte bis spätestens 31. Juli und, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, bis zum 30. September 1928 zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag ist endgültig.

Die Beihilfe wird bar gezahlt. Der Anspruch auf die Auszahlung der bewilligten Beihilfe ist nicht pfändbar und nicht abtretbar.

§ 45 des Liquidationsschädengesetzes und § 17 der Gewaltschädenverordnung werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß bis zum 1. März 1928 gestellte Anträge auf Gewährung einer Härtebeihilfe oder bis zu diesem Tage eingelegte Beschwerden gegen einen Härtefondsbescheid noch berücksichtigt werden können.

*III. Verfahrens- und Übergangsbestimmungen.*

## § 21.

Die Schlußentschädigung wird von Amts wegen durch Verwaltungsbescheid des Reichsentschädigungsamts festgesetzt. Gegen den Bescheid steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats und, wenn die Zustellung im Ausland zu erfolgen hat, innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Bescheids die Beschwerde an den Präsidenten des Reichsentschädigungsamts zu.

Soweit im Endentschädigungsverfahren getroffene Feststellungen zu Unrecht im Nachentschädigungsverfahren zuungunsten des Betroffenen abgeändert worden sind, ist die Schlußentschädigung im Beschwerdeverfahren unter Beseitigung der Abänderung festzusetzen; als Abänderung zuungunsten des Betroffenen gilt es nicht, wenn im Nachentschädigungsverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 7, 8 oder 13 der Nachentschädigungsrichtlinien ein neuer Grundbetrag gebildet worden ist. Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Frage der Entwurzelung oder der Reichsangehörigkeit im Entschädigungsverfahren zu Unrecht verneint worden ist.

In den Fällen des Abs. 2 steht dem Betroffenen gegen die Entscheidung des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts innerhalb

eines Monats und, wenn die Zustellung im Ausland zu erfolgen hat, innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Entscheidung die Rechtsbeschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu, das gemäß Abs. 2 die Schlußentschädigung festsetzt. Auf das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte finden die Vorschriften der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht in der durch § 65 der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) abgeänderten Fassung und der Verordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 155) sinn-gemäße Anwendung.

In allen übrigen Fällen entscheidet der Präsident des Reichsentschädigungsamts endgültig.

#### § 22.

Die gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 erforderlichen Feststellungen werden durch Zwischenbescheid des Reichsausgleichsamts getroffen.

Nach Erlaß des Zwischenbescheids wird die Schlußentschädigung durch Verwaltungsbescheid des Reichsentschädigungsamts festgesetzt.

Erfolgt bei der Festsetzung der Schlußentschädigung ein Abzug gemäß § 4, so ist dem Betroffenen zugleich mit dem Bescheide des Reichsentschädigungsamts der Zwischenbescheid des Reichsausgleichsamts zuzustellen. In diesem Falle steht dem Betroffenen gegen den Bescheid des Reichsentschädigungsamts die Rechtsbeschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu, mit der zugleich Einwendungen gegen den Zwischenbescheid des Reichsausgleichsamts geltend zu machen sind. § 21 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

#### § 23.

Schwebt zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Beschwerde im Nachentschädigungsverfahren, so ist vor Festsetzung der Schlußentschädigung über die Beschwerde zu entscheiden.

Nach dem 1. März 1928 eingelegte Beschwerden, die sich gegen die Festsetzung des Grundbetrags richten, werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb dreier Monate nach dem Erlasse des Nachentschädigungsbescheids oder, sofern es sich um weitere Beschwerden handelt, nach der Entscheidung über die Beschwerde eingelegt worden sind, es sei denn, daß der Beschwerdeführer an der früheren Einlegung der Beschwerde durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, gehindert war. In diesem Falle muß die Beschwerde innerhalb dreier Monate nach Wegfall des Hindernisses eingelegt worden sein.

Über die Beschwerde entscheidet der Präsident des Reichsentschädigungsamts endgültig.

#### § 24.

Die Rückgabe der nach den §§ 16 und 18 zu erstattenden Entschädigungsbeträge wird, soweit nicht ihre freiwillige Rückzahlung erfolgt oder die Erstattungsverpflichtung dem Empfänger gemäß § 16

Abs. 4 erlassen wird, durch Rückgabebescheid des Präsidenten des Reichsschädigungsamts angeordnet. Gegen den Bescheid des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats und, wenn die Zustellung im Ausland zu erfolgen hat, innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Bescheids die Rechtsbeschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu, das über die Erstattungsverpflichtung entscheidet.

Für das Verfahren gilt § 21 Abs. 3 Satz 2. Auf die Zwangsvollstreckung aus den Bescheiden des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts oder den Urteilen des Reichswirtschaftsgerichts finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere die §§ 298 ff., nebst den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen sinngemäße Anwendung. Vollstreckungsbehörden sind die Finanzämter.

#### *IV. Steuerliche Bestimmungen.*

##### § 25.

Wegen der Steuerbefreiung der durch dieses Gesetz begründeten Ansprüche und der auf diese Ansprüche gezahlten Entschädigungsbeträge und Beihilfen gelten die Vorschriften der §§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 16, 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 305), §§ 26 Abs. 4, 39 Nr. 9 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) entsprechend.

#### *V. Schlußbestimmungen.*

##### § 26.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere auch zur Durchführung der Bestimmungen über die Schuldbuchforderungen, soweit sie von den Bestimmungen des Reichsschuldbuchgesetzes abweichen, zu erlassen.

Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, Bestimmungen über die Entschädigungsberechtigung in den Fällen zu treffen, in denen eine juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung, die einen Schaden erlitten hat, zur Zeit der Entscheidung über die Schlußentschädigung nicht mehr besteht.

##### § 27.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft. Mit diesem Tage werden die Wiederaufbaudarlehnsrichtlinien des Reichsministers der Finanzen vom 25. März 1925 (Reichsministerialbl. S. 260) mit der Maßgabe aufgehoben, daß bis zum 1. März 1928 gestellte Anträge auf Gewährung eines Wiederaufbaudarlehns noch berücksichtigt werden können.

Das Liquidationsschädengesetz und die Gewaltschädenverord-

nung finden nur noch auf die Fälle Anwendung, die noch nicht rechtswirksam geregelt worden sind.

Berlin, den 30. März 1928.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg  
Der Reichsminister der Finanzen  
Dr. Köhler

\* \* \*

### **8) Gesetz über Schußwaffen und Munition.**

12. April 1928. (R.G.Bl. 1928 I S. 143.)

#### Abschnitt I.

##### *Allgemeines.*

##### § 1.

(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein Geschöß oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

(2) Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich.

#### Abschnitt II.

##### *Die Herstellung von Schußwaffen und Munition.*

##### § 2.

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Genehmigung. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen.

(2) Die Genehmigung oder ihre Rücknahme darf nicht von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden.

(3) Für die Errichtung von Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung bleibt daneben die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich im bisherigen Umfang erforderlich.

##### § 3.

Die Verfügung, durch die die Genehmigung zum Gewerbebetriebe versagt oder zurückgenommen wird, kann nach den für das Rechtsmittelverfahren gegen polizeiliche Verfügungen geltenden Vorschriften der Landesgesetze angefochten werden. Wo nach diesen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder für Fälle dieser Art nicht zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Anwendung.